

bfd-Azubinar: Grenzüberschreitende Sachverhalte in der Umsatzsteuer (Lernfeld 6)

Montag, 11.05.2026
09:00 bis 10:30 Uhr

Ihr Referent



Oliver Molthan

Gründer der Lernplattform für Steuer-Azubis www.steuer-azubis.de
Kostenloser und unverbindlicher Probemonat

L E R N F E L D

6

Grenzüberschreitende Sachverhalte umsatzsteuerrechtlich bearbeiten und erfassen

Auszug aus der Ausbildungsverordnung

Steuerfachangestellte/r — Lernfeld 6

Inhaltliche Schwerpunkte (Rahmenlehrplan, Lernfeld 6)

Innergemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe

→ Tatbestandsmerkmale, Nachweise, Buchung, Zusammenfassende Meldung

Ausfuhrlieferungen ins Drittlandsgebiet

→ Voraussetzungen für die Steuerbefreiung, Ausfuhr- und Buchnachweis

Einfuhrumsatzsteuer und Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet

→ Entstehung, Bemessungsgrundlage, Vorsteuerabzug nach § 15 (1) Nr. 2 UStG

Erstellung und Prüfung der Umsatzsteuer-Voranmeldung

→ Umsatzsteuerliche Würdigung und buchhalterische Erfassung grenzüberschreitender Vorgänge

Quelle: bibb.de — Berufssuche Steuerfachangestellte/r

Mustermandat

Einzelunternehmer Maximilian Groß — Bremen

Stammdaten

Name	Maximilian Groß
Firmierung	Elektronik Groß e.K.
Sitz	Franz-Schütte-Straße 34 28217 Bremen
Unternehmensform	Einzelunternehmen
USt-IdNr.	DE123456789

Geschäftsfeld

Elektronik Groß e.K.

steht für Qualität und Kundenservice. Ziel ist es, Unternehmen und Privatkunden aus dem In- und Ausland mit hochwertigen Büroartikeln und modernen Elektrogeräten zu versorgen.

Beziehungen zwischen Inland und Ausland

Übersicht der grenzüberschreitenden Sachverhalte



Bestimmungsland- und Ursprungslandprinzip

Vermeidung der Doppelbesteuerung im grenzüberschreitenden Warenverkehr

Bei einer Warenlieferung aus einem Land (Ursprungsland) in ein anderes Land (Bestimmungsland) wird eine Doppel- oder Mehrfachbelastung mit Umsatzsteuer auf zwei Wegen vermieden:

BESTIMMUNGSLANDPRINZIP

Besteuerung

mit der USt des *Bestimmungslandes*

Warenlieferung

Das Bestimmungsland erhebt die USt — das Ursprungsland ist von der USt befreit.

URSPRUNGSLANDPRINZIP

Besteuerung

mit der USt des *Ursprungslandes*

Warenlieferung

Im Ursprungsland mit der USt belastet — das Bestimmungsland erhebt keine Umsatzsteuer.

K A P I T E L

1

Der innergemeinschaftliche Erwerb

Innergemeinschaftlicher Erwerb — Schaubild

Warenbewegung und steuerliche Würdigung im Überblick

Ausgangsfall: Einzelunternehmer Groß aus Bremen kauft für sein Unternehmen von einem polnischen Unternehmer Ordner für insgesamt 30.000 €. Beide Unternehmer verwenden ihre eigene USt-IdNr.



Durchblick für Profis.

www.bfd.de

Übriges Gemeinschaftsgebiet

Die Mitgliedstaaten der EU im Sinne des § 1 Abs. 2a UStG (A 1.10 Abs. 1 UStAE)

- | | | |
|-----------------------------------|-----------------|------------------------------------|
| 1. Belgien | 10. Kroatien | 19. Rumänien |
| 2. Bulgarien | 11. Lettland | 20. Schweden |
| 3. Dänemark (ohne Grönland) | 12. Litauen | 21. Slowakei |
| 4. Estland | 13. Luxemburg | 22. Slowenien |
| 5. Finnland (ohne Åland-Inseln) | 14. Malta | 23. Spanien |
| 6. Frankreich (inkl. Monaco) | 15. Niederlande | 24. Tschechien |
| 7. Griechenland (ohne Berg Athos) | 16. Österreich | 25. Ungarn |
| 8. Irland | 17. Polen | 26. Zypern (nur griechischer Teil) |
| 9. Italien | 18. Portugal | |

Tatbestandsmerkmale des innergemeinschaftlichen Erwerbs

§ 1a Abs. 1 UStG

1

Lieferung

§ 3 (1) UStG

2

aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats

(übriges Gemeinschaftsgebiet)

3

in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats

(Inland)

4

durch einen Unternehmer (kein Kleinunternehmer)

der die Lieferung gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt

5

an bestimmte Erwerber

a) Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt oder

b) juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erwirbt

Grundfall: Innergemeinschaftlicher Erwerb

Wechselseitige Voraussetzungen Lieferer ↔ Erwerber

ÜBRIGES GEMEINSCHAFTSGEBIET

Lieferer U (Unternehmer)

- kein Kleinunternehmer
- verwendet eigene **USt-IdNr.**

Folge:

Innergemeinschaftliche Lieferung — **steuerfrei**



INLAND

Erwerber A (Unternehmer)

- erwirbt Gegenstand für sein Unternehmen
- verwendet eigene **USt-IdNr.**

Folge:

Innergemeinschaftlicher Erwerb — **Erwerbsteuer**

M E R K E Ein steuerbarer innergemeinschaftlicher Erwerb setzt immer eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung voraus.

Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs

§ 3d UStG

GRUNDSATZ

Der Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs liegt grundsätzlich im **Bestimmungsmitgliedstaat** — also dort, wo sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet.

BEISPIEL

U (Frankreich, FR-USt-IdNr.) versendet eine Maschine an **A** (Deutschland, DE-USt-IdNr.) in Bonn.

→ **Umsatzart:** IGE § 1a Abs. 1 UStG

→ **Ort:** Bonn (§ 3d Satz 1 UStG)

AUSNAHME — § 3d Satz 2 UStG

Verwendet der Erwerber gegenüber dem Lieferer eine USt-IdNr. **eines anderen Mitgliedstaats** als des Bestimmungslandes, gilt der Erwerb im **Ausgabestaat der USt-IdNr.** als bewirkt.

BEISPIEL

U (Frankreich, FR-USt-IdNr.) versendet Parfüm an **A** in Köln. A betreibt eine Betriebsstätte in den Niederlanden und verwendet die **NL-USt-IdNr.**

→ **Ort des IGE:** Niederlande (§ 3d Satz 2 UStG)

→ **Folge:** Erwerbsteuer dort, kein VoSt-Abzug in DE

Steuerbarkeit, Bemessungsgrundlage und Steuerschuldner

§§ 1, 4b, 10, 13, 13a UStG

Steuerbarkeit

§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG

Der Umsatzsteuer unterliegt der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt.

Steuerfreiheit

§ 4b UStG

Der innergemeinschaftliche Erwerb bestimmter Gegenstände, deren Lieferung im Inland steuerfrei wäre, ist von der Umsatzsteuer befreit (Nr. 1 und 2).

Bemessungsgrundlage

§ 10 Abs. 1 UStG

Der Umsatz wird beim innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) nach dem Entgelt bemessen.

Steuerschuldner

§ 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG

Steuerschuldner ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Erwerber.

Entstehung der USt

§ 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG

Die Umsatzsteuer entsteht grundsätzlich mit Ausstellung der Rechnung, spätestens einen Monat nach dem Erwerb.

Entstehung der Umsatzsteuer

Anwendung des § 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG anhand zweier Beispiele

BEISPIEL 1

Belgischer Unternehmer U liefert am **16.09.2026** eine Maschine an A (Hamburg, Monatszahler ohne Dauerfristverlängerung).
Rechnung von U: **20.09.2026**

BEISPIEL 2

Belgischer Unternehmer U liefert am **16.09.2026** eine Maschine an A (Hamburg, Monatszahler ohne Dauerfristverlängerung).
Rechnung von U: **16.11.2026**

LÖSUNG

USt entsteht mit **Ablauf 30.09.2026**
(Ausstellung der Rechnung).

→ Anmeldung in der USt-Voranmeldung **September 2026**

LÖSUNG

USt entsteht mit **Ablauf 31.10.2026**
(spätestens ein Monat nach dem Erwerb).

→ Anmeldung in der USt-Voranmeldung **Oktober 2026**

Vorsteuerabzug beim innergemeinschaftlichen Erwerb

§ 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG

§ 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG

Der Unternehmer kann als Vorsteuer abziehen:

die Umsatzsteuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen, wenn der innergemeinschaftliche Erwerb nach § 3d Satz 1 UStG **im Inland** bewirkt wird.

F O L G E

Die Erwerbsteuer aus § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG und der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG heben sich für den unternehmerisch erwerbenden Steuerpflichtigen **wirtschaftlich auf** — der innergemeinschaftliche Erwerb ist im Ergebnis **neutral**.

Würdigung des Ausgangsfalls

Einzelunternehmer Groß — IGE aus Polen

Sachverhalt: Einzelunternehmer Groß aus Bremen kauft für sein Unternehmen von einem polnischen Unternehmer (Warschau) Ordner für insgesamt 30.000 €. Beide Unternehmer verwenden ihre eigene USt-IdNr.

UMSATZSTEUERLICHE WÜRDIGUNG

Umsatzart	Ort des Umsatzes	Steuerbar	Steuerfrei	BMG	USt	VoSt
IG-Erwerb § 1a (1) UStG	Bremen § 3d UStG	Ja § 1 (1) Nr. 5 UStG	Nein MB § 4b UStG	30.000 € § 10 (1) UStG	5.700 € (19 %)	5.700 € § 15 (1) Nr. 3 UStG

Buchungssatz zum Ausgangsfall

Innergemeinschaftlicher Erwerb — Kontenrahmen SKR 04 (SKR 03)

BUCHUNGSSATZ

5425 (3420)	IG-Erwerb	30.000,00	
1402 (1572)	VoSt aus IG-Erwerb	5.700,00	
	an 3310 (1610)	Verbindl. LuL	30.000,00
	an 3802 (1772)	USt aus IG-Erwerb	5.700,00

Gewinnauswirkung	
handelsrechtlich	steuerrechtlich
-30.000,00 €	-30.000,00 €

(Erwerbsteuer und Vorsteuer heben sich auf)

Hinweise zur Buchung:

- Konto 5425/3420 (IG-Erwerb) erfasst den Wareneingang gesondert vom innerdeutschen Wareneingang.
- Erwerbsteuer (3802/1772) und Vorsteuer (1402/1572) werden gleichzeitig gebucht — das Saldo ist null.

Warenrücksendung und Skonto

Innergemeinschaftlicher Erwerb — Anpassung gem. § 17 Abs. 1 Satz 5 UStG

WARENRÜCKSENDUNG

Groß sendet Ordner im Wert von 3.000 € wegen offensichtlicher Mängel zurück.

3310 (1610)	Verbindl. LuL	3.000,00	
3802 (1772)	USt aus IG-Erwerb	570,00	
an 5425 (3420)	IG-Erwerb	3.000,00	
an 1402 (1572)	VoSt aus IG-Erwerb	570,00	

Gewinnauswirkung

handelsrechtlich	steuerrechtlich
+ 3.000,00 €	+3.000,00 €

BEZAHLUNG MIT 3 % SKONTO

Groß zahlt den Restbetrag (27.000 €) abzgl. 3 % Skonto per Bank.

3310 (1610)	Verbindl. LuL	27.000,00	
3802 (1772)	USt aus IG-Erwerb	153,90	
an 1800 (1200)	Bank	26.190,00	
an 1402 (1572)	VoSt aus IG-Erwerb	153,90	
an 5725 (3725)	Nachlässe IG-Erwerb	810,00	

Gewinnauswirkung

handelsrechtlich	steuerrechtlich
+810,00 €	+810,00 €

K A P I T E L

2

Die innergemeinschaftliche Lieferung

Tatbestandsmerkmale der innergemeinschaftlichen Lieferung

§ 6a UStG

- 1 Lieferung**
§ 3 (1) UStG — durch den liefernden Unternehmer oder Abnehmer
- 2 vom Inland**
Beförderung oder Versendung beginnt im Inland
- 3 in das übrige Gemeinschaftsgebiet**
Ende der Beförderung/Versendung in einem anderen EU-Mitgliedstaat
- 4 Abnehmer ist Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat**
der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt (oder juristische Person nach Buchst. b/c)
- 5 Erwerb unterliegt der Erwerbsbesteuerung**
und Abnehmer verwendet eine gültige USt-IdNr.
- 6 Aufnahme in die Zusammenfassende Meldung**
§ 18a UStG

Würdigung der innergemeinschaftlichen Lieferung

Steuerbarkeit und Steuerbefreiung

STEUERBARKEIT

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

Lieferungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

§ 3 Abs. 1 UStG Lieferung = Verschaffung der Verfügungsmacht.

§ 3 Abs. 6 UStG Ort: dort, wo die Beförderungslieferung beginnt bzw. der Gegenstand bei der Versendung an einen beauftragten Dritten übergeben wird.

STEUERBEFREIUNG

§ 4 Nr. 1b iVm § 6a UStG

Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen — mit Vorsteuerabzug (§ 4 Nr. 1–7).

Voraussetzungen:

- Beförderungs- oder Versendungslieferung
- durch Unternehmer oder Abnehmer
- vom Inland
- in einen EU-Mitgliedstaat
- Abnehmer = Unternehmer mit gültiger USt-IdNr.
- Erwerb unterliegt beim Abnehmer der Erwerbsbesteuerung

Würdigung und Buchung der innergemeinschaftlichen Lieferung

Ausgangsfall: Groß liefert Fernseher nach Groningen (NL) für 15.000 €

Sachverhalt: Groß liefert Fernseher für insgesamt 15.000 € an einen Unternehmer aus Groningen (Niederlande). Beide verwenden gültige USt-IdNr.

UMSATZSTEUERLICHE WÜRDIGUNG

Umsatzart	Ort des Umsatzes	Steuerbar	Steuerfrei	BMG	USt	VoSt
Lieferung § 3 (1) UStG	Bremen § 3 (6) UStG	Ja § 1 (1) Nr. 1 UStG	Ja § 4 Nr. 1b iVm § 6a UStG	15.000 € § 10 (1) UStG	—	—

BUCHUNGSSATZ

1210 (1410) Forderungen LuL 15.000,00
an 4125 (8125) Stfr. ig. Lieferung § 4 Nr. 1b 15.000,00

Gewinnauswirkung	
handelsrechtlich	steuerrechtlich
+15.000 €	+15.000 €

Warenrücksendung und Skonto

Innergemeinschaftliche Lieferung — Anpassung gem. § 17 UStG

WARENRÜCKSENDUNG

Der niederländische Kunde sendet einen Fernseher im Wert von 3.000 € wegen Mängeln zurück.

4724 (8124) Stfr. ig. Lieferung § 4 Nr. 1b 3.000,00
an 1210 (1410) Forderungen LuL 3.000,00

Gewinnauswirkung

handelsrechtlich	steuerrechtlich
-3.000 €	-3.000 €

BEZAHLUNG MIT 3 % SKONTO

Der niederländische Unternehmer zahlt den Restbetrag (12.000 €) abzgl. 3 % Skonto per Bank.

1800 (1200) Bank 11.640,00
4724 (8724) Erlösschmälerg. § 4 Nr. 1b 360,00
an 1210 (1410) Forderungen LuL 12.000,00

Gewinnauswirkung

handelsrechtlich	steuerrechtlich
-360 €	-360 €

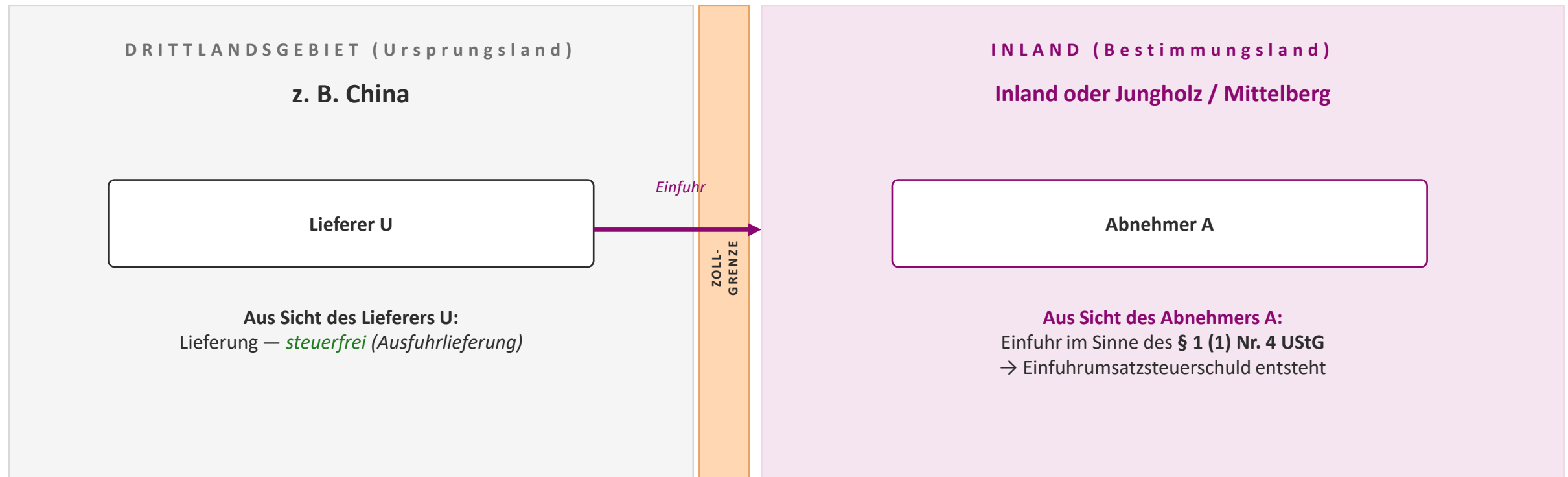
K A P I T E L

3

Die Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet

Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet — Schaubild

Steuerbare Einfuhr nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG



Beginn (Ursprungsland) → Ende (Bestimmungsland)

Tatbestandsmerkmale der Einfuhr

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG — Steuerbarkeit und Steuerschuldnerschaft

STEUERBARKEIT — Tatbestandsmerkmale

Die Einfuhr nach § 1 (1) Nr. 4 UStG ist steuerbar, wenn:

1. ein Gegenstand aus dem Drittlandsgebiet in das Inland verbracht wird, und
2. dieser Vorgang im Inland der Besteuerung unterliegt (Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr).

STEUERSCHULDNER — Wer hat die Verfügungsmacht?

Lieferung „verzollt und versteuert“

- **Lieferer** hat zum Zeitpunkt der Einfuhr die Verfügungsmacht.
- Steuerschuldner = **Lieferer**

Lieferung „unverzollt und unversteuert“

- **Empfänger** hat zum Zeitpunkt der Einfuhr die Verfügungsmacht.
- Steuerschuldner = **Empfänger**

Steuerbarkeit, Bemessungsgrundlage, Vorsteuerabzug

§§ 1, 5, 11, 13, 13a, 15, 21 UStG

Steuerfreiheit <i>§ 5 UStG</i>	Bestimmte Gegenstände sind bei der Einfuhr steuerfrei (z. B. Wertpapiere, gesetzliche Zahlungsmittel, Gold an Zentralbanken, menschliche Organe / Blut).
Bemessungsgrundlage <i>§ 11 UStG</i>	Zollwert; ergänzt um Einfuhrabgaben (Zölle, Verbrauchsteuern) und Beförderungs-/Vermittlungskosten bis zum ersten Bestimmungsort im Gemeinschaftsgebiet.
Steuerschuldner <i>§ 13a (2) iVm § 21 (2) UStG</i>	Steuerschuldner ist derjenige, der die Gegenstände in den freien Verkehr überführt.
Entstehung der EUST <i>§ 13 (2) iVm § 21 (2) UStG</i>	Mit dem Antrag auf Abfertigung zum freien Verkehr.
Vorsteuerabzug <i>§ 15 (1) Nr. 2 UStG</i>	Die entstandene EUST für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 (1) Nr. 4 eingeführt worden sind.

A C H T U N G Auch Nichtunternehmer (Privatpersonen) können eine Einfuhr bewirken. Sie schulden EUST und Zölle, haben jedoch **keinen Vorsteuerabzug**.

Ausgangsfall: Lieferung „unverzollt und unversteuert“

Groß als Steuerschuldner der EUST

Sachverhalt: Groß kauft eine Palette Ordner für insgesamt 2.000 € von einem chinesischen Hersteller (C) auf Rechnung. C liefert **unverzollt und unversteuert**. Es entstehen Zölle in Höhe von 200 €. Die EUST und die Zölle werden direkt per Banküberweisung beglichen.

W Ü R D I G U N G

- 1 C liefert nach Bremen „unverzollt und unversteuert“.
- 2 Die Nichtgemeinschaftsware wird im Inland von Groß in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführt.
- 3 Groß tätigt eine steuerbare Einfuhr; die EUST fällt bei Groß an.
- 4 Groß kann die EUST als Vorsteuer ziehen (§ 15 (1) Nr. 2 UStG), da er Unternehmer ist.
- 5 C hat mit dem deutschen Finanzamt nichts zu tun.

Würdigung und Buchung der Einfuhr

Ausgangsfall „unverzollt und unversteuert“

UMSATZSTEUERLICHE WÜRDIGUNG

Umsatzart	Ort des Umsatzes	Steuerbar	Steuerfrei	BMG	USt	VoSt
Einfuhr § 1 (1) Nr. 4 UStG	Inland § 1 (1) Nr. 4 UStG	Ja § 1 (1) Nr. 4 UStG	Nein MB § 5 UStG	2.200 € § 11 UStG	418 € (19 %)	418 € § 15 (1) Nr. 2 UStG

BUCHUNGSSATZ

5559 (3559)	Einfuhren	2.000,00	
5840 (3850)	Zölle und Einfuhrabgaben	200,00	
1433 (1588)	Entstandene EUSt	418,00	
an 1410 (1610)	Verbindl. LuL	2.000,00	
an 1800 (1200)	Bank	618,00	

Gewinnauswirkung	
handelsrechtlich	steuerrechtlich
-2.200 €	-2.200 €

(Wareneingang + Zölle aufwandswirksam; EUSt neutral)

Sonderfall: Lieferung „verzollt und versteuert“

Chinesischer Hersteller C als Steuerschuldner der EUSt

Sachverhalt: Groß kauft eine Palette Stifte vom chinesischen Hersteller C auf Rechnung. Rechnungsbetrag **1.190 € inkl. 19 % USt**. C liefert **verzollt und versteuert**.

SCHRITT 1 — EINFUHR (aus Sicht von C)

C bewirkt die Einfuhr (verzollt und versteuert).

- C zahlt Zölle und EUSt.
- Steuerschuldner = **C**.
- C kann die EUSt als Vorsteuer ziehen (§ 15 (1) Nr. 2 UStG).

SCHRITT 2 — INLANDSLIEFERUNG (C → Groß)

C liefert anschließend an Groß im Inland.

- Lieferort wird fiktiv ins Inland verschoben (§ 3 (8) UStG).
- Steuerbar und steuerpflichtig im Inland.
- Groß erhält Rechnung mit **19 % deutscher USt**.

Würdigung und Buchung — Sonderfall

Aus Sicht des Erwerbers Groß (verzollte Lieferung)

Aus Sicht von Groß: Groß erhält eine inländische Eingangsrechnung mit 19 % USt — wie ein normaler Inlandseinkauf.

UMSATZSTEUERLICHE WÜRDIGUNG AUS SICHT VON Groß!

Umsatzart	Ort des Umsatzes	Steuerbar	Steuerfrei	BMG	USt	VoSt
						190 € § 15 (1) Nr. 1 UStG

BUCHUNGSSATZ (Groß)

5200 (3200) Wareneingang	1.000,00
1400 (1570) Vorsteuer	190,00
an 1410 (1610) Verbindl. LuL	1.190,00

Gewinnauswirkung	
handelsrechtlich	steuerrechtlich
-1.000 €	-1.000 €

K A P I T E L

4

Die Ausfuhrlieferung in das Drittlandsgebiet

Tatbestandsmerkmale der Ausfuhrlieferung

§ 6 UStG

1

Beförderungs- oder Versandungslieferung

§ 3 Abs. 1 UStG

2

durch den liefernden Unternehmer oder den ausländischen Abnehmer

3

vom Inland

Beginn der Beförderung/Versendung im Inland

4

in das Drittlandsgebiet

Ende der Beförderung/Versendung außerhalb des Gemeinschaftsgebiets

5

Ausfuhrnachweis und Buchnachweis

§ 6 Abs. 4 UStG iVm §§ 9, 10, 13 UStDV

M E R K E Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung muss der liefernde Unternehmer durch **Ausfuhrnachweis** (§§ 9, 10 UStDV) und **Buchnachweis** (§ 13 UStDV) belegen.

Würdigung der Ausfuhrlieferung

Steuerbarkeit und Steuerbefreiung § 4 Nr. 1a iVm § 6

STEUERBARKEIT

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

Lieferungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

§ 3 Abs. 6 UStG Ort der Lieferung: dort, wo Beförderung beginnt bzw. der Gegenstand bei Versendung an den beauftragten Dritten übergeben wird.

STEUERBEFREIUNG

§ 4 Nr. 1a iVm § 6 UStG

Steuerfreie Ausfuhrlieferungen — mit Vorsteuerabzug.

Voraussetzungen:

- Beförderungs- oder Versendungslieferung
- durch Unternehmer *oder* ausl. Abnehmer
- vom Inland
- in das Drittlandsgebiet
- Ausfuhr- und Buchnachweis (§ 6 (4) UStG)

Würdigung und Buchung der Ausfuhrlieferung

Ausgangsfall: Groß liefert nach Zürich für 2.030 €

Sachverhalt: Groß liefert einen Fernseher und einen USB-Stick an Armin Hünterbrügger aus Zürich für insgesamt 2.030 €.

UMSATZSTEUERLICHE WÜRDIGUNG

Umsatzart	Ort des Umsatzes	Steuerbar	Steuerfrei	BMG	USt	VoSt
Lieferung § 3 (1) UStG	Bremen § 3 (6) UStG	Ja § 1 (1) Nr. 1 UStG	Ja § 4 Nr. 1a iVm § 6 UStG	2.030 € § 10 (1) UStG	—	—

BUCHUNGSSATZ

1210 (1410) Forderungen LuL 2.030,00
an 4120 (8120) Stfr. Umsätze § 4 Nr. 1a 2.030,00

Gewinnauswirkung	
handelsrechtlich	steuerrechtlich
+2.030 €	+2.030 €

Warenrücksendung und Skonto

Ausfuhrlieferung — Anpassung gem. § 17 UStG

WARENRÜCKSENDUNG

Der Schweizer Abnehmer sendet den USB-Stick im Wert von 30 € wegen Mängeln zurück.

4120 (8120) Stfr. Umsätze § 4 Nr. 1a 30,00
an 1210 (1410) Forderungen LuL 30,00

Gewinnauswirkung

handelsrechtlich	steuerrechtlich
-30 €	-30 €

BEZAHLUNG MIT 3 % SKONTO

Der Schweizer Abnehmer zahlt den Restbetrag (2.000 €) abzgl. 3 % Skonto per Bank.

1800 (1200) Bank 1.940,00
4705 (8705) Erlösschmälerg. § 4 Nr. 1a 60,00
an 1210 (1410) Forderungen LuL 2.000,00

Gewinnauswirkung

handelsrechtlich	steuerrechtlich
-60 €	-60 €

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ich freue mich auf Ihre Fragen.

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!

Die Aufzeichnung des Webinars wird innerhalb von etwa drei Arbeitstagen nach dem Live-Termin zur Verfügung stehen. Sie erhalten automatisch eine Benachrichtigung per E-Mail.

Das nächste Online-Seminar der bfd akademie:

23.06. bfd-Azubinar: Aktuelles aus dem Steuerrecht für Azubis (2. Quartal)

Details und Anmeldung:

www.bfd-akademie.de

Auch Videos vergangener Online-Seminare buchbar:

www.bfd-akademie.de/mediathek